



## Empfehlung Nr. 8/2020

vom 7. Mai 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Rickenbach LU**

Die Post eröffnete der Gemeinde Rickenbach am 14. August 2018, dass die Poststelle Rickenbach geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Rickenbach gelangte mit der Eingabe vom 30. August 2018 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe und die Post CH AG verbindlich dazu anhalte, auf ihren Entscheid vom 14. August 2018 zurückzukommen. Die PostCom behandelte das Dossier am 7. Mai 2020.

### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle betroffene Gemeinden im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. Die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Rickenbach erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Rickenbach hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Luzern eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 9. Februar 2019 äusserte sich der Kanton Luzern zu Gunsten der Weiterführung der Poststelle Rickenbach. Er zeigte zwar Verständnis für die Notwendigkeit zur Anpassung des Poststellennetzes, bedauerte aber die geplante Schliessung der Poststelle Rickenbach. Dem Regierungsrat sei es ein Anliegen, dass die Bevölkerung auch in ländlich geprägten Gemeinden von einer guten Versorgung mit Postdienstleistungen und damit auch von Poststellen profitieren könne. Ein angemessener Service public mit einem Postdienstleistungsnetz, das die Bedürfnisse der Bevölkerung auch in Zukunft weitgehend abdecken kann, ist dem Luzerner Regierungsrat ein Anliegen. Nicht nur der Gemeinderat Rickenbach und der Kanton Luzern, sondern auch die Bevölkerung von Rickenbach setzte sich für die Poststelle ein. So wurde eine Interessengemeinschaft zu Gunsten der Poststelle gegründet (IG Erhalt Poststelle 6221 Rickenbach), welche bei der PostCom intervenierte. Es kam ferner eine Petition mit rund 2400 Unterschriften zu Gunsten der Poststelle zu Stande.

#### **Zum Eintreten**

2. Der Gemeinderat Rickenbach beantragte in seiner Eingabe vom 30. August 2018, dass die PostCom die Post CH AG verbindlich anhalte, auf den Entscheid vom 14. August 2018 zurückzukommen. Von der Schliessung der Poststelle Rickenbach sei unmissverständlich abzusehen. Die PostCom kann in Verfahren nach Art. 34 VPG der Post Empfehlungen abgeben (Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG und Art. 34 Abs. 5 VPG). Der endgültige Entscheid über die Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur obliegt aber der Post. Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid die Empfehlung der PostCom (Art. 34 Abs. 7 VPG). Die PostCom hat in Zusammenhang mit der Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen keine Verfügungskompetenz (vgl. Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2018; A-6351/2017). Hervorzuheben ist jedoch, dass die Post die Empfehlungen der PostCom in aller Regel befolgt.
3. Die PostCom kann die betroffenen Stellen zu einer Verhandlung einladen (Art. 34 Abs. 4 VPG). Der Gemeinderat Rickenbach beantragte der PostCom die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Dem Verfahren vor der PostCom geht ein einlässlicher Dialog zwischen der Post und den Behörden der betroffenen Gemeinden voran, welcher den Abschluss einer einvernehmlichen Lösung zwischen Post und betroffenen Gemeinden zum Gegenstand hat (Art. 33 Abs. 1 VPG). Erst wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, kommt überhaupt eine Entscheideröffnung durch die Post und die Anrufung der PostCom durch die Behörden der betroffenen Gemeinden in

Betracht. Insofern macht die Durchführung einer mündlichen Schlichtungsverhandlung nur Sinn, wenn beide Parteien bereit sind, einander entgegenzukommen. Nur so besteht Aussicht darauf, dass die PostCom an der Schlichtungsverhandlung einen Kompromiss vermitteln kann. In der Praxis haben bisher ausschliesslich Gemeindebehörden die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung beantragt. Die PostCom verlangt von diesen Gemeindebehörden aus den oben aufgeführten Überlegungen regelmässig, einen Vorschlag für ein Entgegenkommen gegenüber der Post zu machen. Auch die Post muss anschliessend Vorschläge für ein Entgegenkommen gegenüber der Gemeinde vorlegen. Ist die Gemeindebehörde nicht zu einem Entgegenkommen gegenüber der Post bereit, das heisst, beharrt sie einzig auf ihrem bisherigen – schon im Dialog mit der Post vertretenen - Standpunkt, verzichtet die PostCom auf die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung. Sie beurteilt dann die geplante Schliessung oder Verlegung der Poststelle aufgrund der bereits vorhandenen Akten und gibt eine Empfehlung an die Adresse der Post ab. Da der Gemeinderat Rickenbach - zumindest im Vorfeld der Anhörung – keinen Vorschlag für ein echtes Entgegenkommen gegenüber der Post machte, wurde auf die Anordnung einer Schlichtungsverhandlung verzichtet. Es erfolgte aber auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeinderates Rickenbach am 9. April 2019 eine Anhörung des Gemeinderates. Die Post nahm mit zwei Vertretern an der Anhörung teil. Gegenüber den Unterlagen, welche der PostCom vorlagen, erbrachte die Anhörung keine neuen Informationen. An die Anhörung schloss sich ein weiterer schriftlicher Austausch zwischen Post und Gemeinderat Rickenbach an, der aber zu keiner einvernehmlichen Lösung führte.

#### **Dialogverfahren**

4. Der Gemeinderat Rickenbach argumentiert, dass das Ergebnis (Umwandlung der Poststelle) schon bei der Gesprächsaufnahme durch die Post festgestanden habe. Lediglich über die Art und Weise der Erbringung der Postdienstleistungen nach der Schliessung der Poststelle hätten die Gemeinderäte mitdiskutieren können.

Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und eine einvernehmliche Lösung mit den Gemeindebehörden anzustreben (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG). Die Post hat mit dem Gemeinderat Rickenbach zwischen Juni 2015 und Mai 2018 vier Gespräche geführt. Zusätzlich gab es auch einen schriftlichen Meinungsaustausch. Damit hat die Post mit dem Gemeinderat einen einlässlichen Dialog zur geplanten Umwandlung der Poststelle Rickenbach geführt.

5. Die Post sei zudem Vergleichszahlen zu anderen Poststellen schuldig geblieben und habe dem Gemeinderat nie konkrete Umsatzangaben offen gelegt. Die PostCom kann in Verfahren nach Art. 34 VPG die Umstände und Hintergründe der Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen nicht frei, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien prüfen: Die PostCom prüft nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a-c VPG, ob die Post die Vorgaben für die Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden und die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit eingehalten hat. Ferner prüft die PostCom, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeit von Poststellen kann die PostCom nicht überprüfen, obwohl gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post ist. Die fehlende Befugnis der PostCom zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Poststellen korrespondiert mit den rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes: Diese orientieren sich nicht an der Wirtschaftlichkeit von Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle

Uetligen BE). Dementsprechend ist die Post auch nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung des Nutzungsrückganges kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen.

### **Erreichbarkeitsvorgaben**

6. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 303 (Suhrental-Sempachersee-Michelsamt) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Rickenbach LU in eine Postagentur fünf Poststellen, dreizehn Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Rickenbach). Hinzu kommen drei PickPost-Stellen und ein My Post 24-Automat in Sursee. Zudem gibt es eine Aufgabestelle für Geschäftskunden (Sempach, Büron) und drei PickPost-Stellen (Stand 31.03.2020).
7. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Luzern per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 94 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
8. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5bis VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Rickenbach ist eine politische Gemeinde im Wahlkreis Sursee des Kantons Luzern (ca. 20 km nordwestlich der Stadt Luzern). Die Gemeinde besteht seit 2013 aus den Dörfern Rickenbach und Pfeffikon sowie aus mehreren kleinen Siedlungen/Weilern. Sie umfasst eine Fläche von knapp 12 km<sup>2</sup>. Die Gemeinde hat rund 3400 Einwohnerinnen und Einwohner. Nachbargemeinden von Rickenbach sind Beromünster, Geuensee und Schlierbach im Kanton Luzern sowie Burg, Gontenschwil, Menziken, Reinach und Schmiedrued im Kanton Aargau. Rickenbach gehört gemäss Bundesamt für Statistik zu den ländlichen Gemeinden ohne städtischen Charakter. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 23. April 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### **Regionale Gegebenheiten**

10. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Die Reisezeit zur Poststelle Beromünster beträgt 7-10 Minuten. Es gibt unter der Woche zwei Verbindungen pro Stunde. Die Poststelle Menziken ist mit dem öffentlichen Verkehr ab der Poststelle Rickenbach in 13-15 Minuten erreichbar und die Poststelle Sursee in 20-21 Minuten. Die erforderlichen Fussmärsche sind inbegriffen. Da die Post in Rickenbach eine Postagentur eröffnen will, müssen die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft nur in Ausnahmefällen zu einer Poststelle fahren.
11. Der Gemeinderat von Rickenbach argumentiert, Rickenbach sei eine aufstrebende, prosperierende Gemeinde mit über 3300 Einwohnern und über 100 Gewerbebetrieben. Eine Gemeinde in dieser Grössenordnung habe Anrecht auf eine eigene Poststelle. Ein Teil der Gewerbebetriebe sei auf eine Poststelle angewiesen. Ein Ausweichen auf die umliegenden Poststellen sei aus verschiedenen Gründen nicht praktikabel. Eine Postagentur stelle einen Dienstleistungsabbau dar und könne nicht alle postalischen Bedürfnisse von Gewerbebetrieben, Vereinen und Postfachkunden abdecken. Verschiedene Bauprojekte, die den Neubau mehrerer hundert Wohnungen beinhalteten, seien zurzeit in der Projektierungs- oder Realisierungsphase. Das ausschliessliche «Divisionendenken» der Post könne der Rickenbacher Gemeinderat nicht nachvollziehen.

Die PostCom hat für die Argumentation des Rickenbacher Gemeinderats Verständnis. Bis vor einigen Jahren war eine Poststelle in einer Gemeinde in der Grössenordnung von Rickenbach eine Selbstverständlichkeit. Indessen zwingt das veränderte Kundenverhalten die Post zur Anpassung ihres Angebotes. Aufgrund des veränderten Kundenverhaltens bringt ein Bevölkerungswachstum heute nicht zwangsläufig eine Zunahme der Nachfrage nach Postdienstleistungen.

Die Postagenturen bieten zudem eine breite Dienstleistungspalette an: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezi SENDUNGEN wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Für Geschäftskunden bietet die Post individuelle Lösungen an. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade die ältere Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren.

Der Volg-Laden hat deutlich längere Öffnungszeiten als die Poststelle (70 Stunden pro Woche gegenüber 37 Stunden pro Woche). Die Agenturkundschaft wird somit auch die Möglichkeit haben, Postgeschäfte ausserhalb der Stosszeiten zu erledigen. Neu hat sich die Möglichkeit ergeben, im Volg-Laden eine Bedientheke statt einer Selbstbedienungswaage zu installieren. Die PostCom empfiehlt der Post dafür zu sorgen, dass bei der Bedientheke ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft zur Einhaltung von Distanz auffordert. Damit kann die Diskretion für die Postkundschaft erhöht werden.

Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle



Lösungen zu vereinbaren. Oft sind besondere Geschäftskunden auf die Weiterführung der Postfachanlage angewiesen. Die PostCom empfiehlt der Post, den entsprechenden Bedarf abzuklären und bei nachgewiesenem Bedarf eine Postfachanlage mit Zustellgarantie bis 9.00 Uhr zu installieren.

12. Der Rickenbacher Gemeinderat ist überzeugt, dass die Wirtschaftlichkeit der Poststelle Rickenbach bei ganzheitlicher Betrachtung bezüglich Nutzung der Angebote (Einzahlungen, Pakete und Briefe etc.) durch die Rickenbacher Privat- und Geschäftskunden gewährleistet sei. Die Poststelle liesse sich auch wirtschaftlich betreiben. Der Gemeinderat Rickenbach argumentiert, dass mit einer in Aussicht gestellten Mietzinsreduktion und einer Verkürzung der Öffnungszeiten das Defizit der Poststelle vermindert werden könnte. Der Gemeinderat Rickenbach zeigt sich enttäuscht, dass die Post die Variante des kostenreduzierten Betriebs der Poststelle nicht ernsthaft geprüft habe.  
Die Verkürzung der Öffnungszeiten einer Poststelle führt regelmässig zu weiteren Umsatzrückgängen. Auch die Reduzierung von Mietkosten genügt zur langfristigen Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit einer Poststelle nicht, da die Personalkosten regelmässig deutlich stärker ins Gewicht fallen und die Volumenrückgänge durch die Reduktion des Mietzinses langfristig nicht aufgefangen werden können. Die Post lehnt zudem Angebote von Gemeinden und Privaten zur finanziellen Unterstützung einer Poststelle regelmässig ab, weil sie in der Netzentwicklung keinen Unterschied zwischen reicheren und weniger reichen Gemeinden machen, sondern sich auf die Belange der Netzentwicklung konzentrieren will. Die PostCom begrüsst diese Praxis der Post. Die PostCom kann zudem nachvollziehen, dass die Post für die Zukunft nachhaltige Lösungen sucht und deshalb auf Massnahmen verzichtet, die nach der allgemeinen Erfahrung nur kurzfristig wirksam sind.
13. Der Gemeinderat wendet zudem ein, dass die Poststelle Rickenbach «künstlich schlecht gerechnet werde», weil die umfangreichen Aufträge der Geschäftskunden nicht den Volumen der Poststelle zugerechnet werden. Die PostCom hat die Praxis der Post zur Verrechnung von Geschäftskunden-sendungen überprüft (Ziff. III. 8 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau). Die Post wendet eine buchhalterische Regel an, die sie aufgrund von Vorgaben der FINMA auch für die Abwicklung von Zahlungen für PostFinance AG anwendet. Diese Praxis der Post ist nach den Abklärungen der PostCom korrekt.

### **Zusammenfassung**

14. Die PostCom hat in Verfahren nach Art. 34 VPG keine Verfügungskompetenz. Sie erlässt Empfehlungen an die Adresse der Post. Der endgültige Entscheid über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur obliegt jedoch der Post. Diese berücksichtigt die Empfehlung der PostCom (Art. 34 Abs. 7 VPG) Die Post hat die Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG an das Dialogverfahren erfüllt. Der Gemeinderat Rickenbach hatte zudem im Rahmen einer Anhörung durch eine Vertretung der PostCom die Gelegenheit, seinen Standpunkt mündlich zu erläutern. Die Umwandlung der Poststelle Rickenbach in eine Postagentur im Volg-Laden entspricht den geltenden rechtlichen Vorgaben.

### **IV. Empfehlung**


Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, wie viele Kundinnen und Kunden weiterhin Bedarf für ein

Postfach in der Gemeinde anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll in Rickenbach in Nähe des Partnergeschäfts eine der Nachfrage entsprechende Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt werden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Géraldine Savary  
Präsidentin



Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Rickenbach, Gemeinderat, Kirchplatz 1, Postfach 154, 6221 Rickenbach LU
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 23. April 2020 „Ersatz der Poststelle Rickenbach (LU) durch eine Agentur“

## **Ersatz der Poststelle Rickenbach (LU) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 23. April 2020**

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Rickenbach im Kanton Luzern durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.



Der Messwert für das Berichtsjahr 2019 zeigt, dass im Kanton Luzern die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 96.7 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Annette Scherrer      Digital signiert von  
Sektionsleiterin Post      Scherrer Annette DMV6YI  
2020-04-21 (mit  
Zeitstempel)